

# **Satzung des Leichtathletikclubs Rehlingen e.V.**

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Leichtathletikclub Rehlingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rehlingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder/Mitgliederinnen durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zum Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seiner satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- (3) Der Verein vertritt und beachtet den Amateurgedanken.
- (4) Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:  
Pflege des Jugend-, Schüler- und Seniorensports, Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen,  
Durchführung jeglicher Veranstaltungen, die dem Sport dienlich sind,  
Durchführung internationaler Begegnungen und Förderung der Völkerverständigung.  
Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.  
Versicherungsschutz seiner Mitglieder/Mitgliederinnen bei der Ausübung des Sports und Zusammenarbeit mit den zuständigen Dachverbänden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Der Verein führt:  
Aktive Mitglieder/Mitgliederinnen(ab 18 Jahre), Inaktive Mitglieder/Mitgliederinnen(ab 18 Jahre), Ehrenmitglieder(keine Altersbegrenzung), Jugendliche(bis 18 Jahre) und Schüler(bis 14 Jahre).
- (2) Mitglieder/Mitgliederinnen des Vereins können werden: Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters oder der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder/Mitgliederinnen müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder/Mitgliederinnen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied die Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muß dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

#### Austritt

(1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein.

(2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.

#### Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

(1) Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).

(2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

(3) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

(4) Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### § 4

##### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird vierteljährlich erhoben.

#### § 5

##### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. Mitglieder/Mitgliederinnen über 16 Jahren besitzen das aktive, Mitglieder/Mitgliederinnen über 18 Jahren auch das passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder/Mitgliederinnen haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.

#### § 6

##### Pflichten der Mitglieder/Mitgliederinnen

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder/Mitgliederinnen die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

#### § 7

## Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Der Gesamtvorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Der/ Die 1. Vorsitzende
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- (4) Der/die Schatzmeister/in
- (5) Der/die Schriftführer/in
- (6) Der/die Sportwart/in

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Der/die Jugendwart/in
- (3) Der/die Schülerwart/in
- (4) Der/die Pressewart/in
- (5) Der/die Kassierer/in
- (6) Der/die Aktivensprecher/in
- (7) Der/die Spartenleiter/in der im Verein vertretenen Sportarten
- (8) Bis zu fünf Beisitzer/Beisitzerinnen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.

## Vorstand

Der Verein wird durch den Geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter eine/ne/einer der drei Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Rechte besitzen. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er/sie durch einen seiner/seine Vertreter/in vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstands, die wenigstens alle zwei Monate stattfinden, lädt der/die 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands über einen Betrag von 500 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrags ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einer einfachen Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:

- (1) Aufstellung der Tagesordnungen für die Versammlungen
- (2) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (3) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Durchführung des Sportbetriebs innerhalb des Vereins
- (5) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- (6) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- (7) Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- (8) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- (9) Aufstellung eines Haushaltsplans
- (10) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder/innen einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder/Mitgliederinnen anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder/innen bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahrs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

Die Entgegennahme der Jahresberichte

Die Anhörung des Kassenberichts

Die Entlastung des Vorstands

Die Genehmigung des Haushaltsplanes

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Neuwahl des Vorstands

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen und durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Der/die 1. Vorsitzende, in seinem/ihrem Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder/Mitgliederinnen anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder/innen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

### § 8

#### Wahl des Vorstands

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Gründe für die Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### § 9

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25% der Mitglieder/innen die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege der laufenden Geldgeschäfte werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin unterzeichnet. Der/Die Schriftführer/in erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Schriftführer/in arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder/innen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Der Vereinsführung ist es gestattet, die Mitgliederdaten auf elektronische Weise zu speichern und für Vereinszwecke elektronisch zu verarbeiten.

§ 11

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder/innen die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall begünstigter Zwecke geht das restliche Vereinsvermögen in das Eigentum der Gemeinde Rehlingen-Siersburg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Finanzordnung

§ 1

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

## Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die einzelnen Posten des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

### § 3

#### Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen erstattet der/die Schatzmeister/in dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

### § 4

#### Der/Die Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der/die Schatzmeister/in überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

### § 5

#### Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Rechtsunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB. Die zweite Unterschrift leistet der /die 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung oder Abwesenheit ein dazu vom Vorstand Beauftragter/Beauftragte.

Der/die 1. Vorsitzende ist im Rahmen des Haushaltsplans für Ausgaben im internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs bis zu einem Höchstbetrag von 500 € auch allein zeichnungsberechtigt.

### § 6

#### Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Alle Rechnungseingänge werden vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Schatzmeister/in auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft und von diesen eine Auszahlungsanweisung auf dem Beleg vermerkt.

Die Freigabe der eigentlichen Zahlungsanweisung an die Bank erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten. Barauszahlungen erfolgen durch den/die Schatzmeister/in.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplans ist im Einzelfall vorbehalten:

dem/der 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500 €

dem/der 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gemeinsam bis zu einer Summe von 1.000 €. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten. Der/die 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür Ansätze des Haushaltplans ausreichen.

§ 8

Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

Die Vorschrift des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtsfreibetrag) findet Anwendung.

§ 9

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.2.2010 in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich/Öffentlichkeit

(1) Der Leichtathletikclub Rehlingen e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

(3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder/innen der Versammlung dies beschlossen haben.

(4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 8 – 12 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage.

(2) Der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind gleichzeitig durch Übersenden der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 8 Ziffer 6 der Satzung).

§ 4

Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom/von dem/der 1. Vorsitzenden(nachfolgend Versammlungsleiter/in genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder/innen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
- (3) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüssen von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer/innen einer Versammlung einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter/innen und Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner/die Vorrednerin geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/ eine Für- und Gegenredner/in gehört werden.
- (3) Die Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/Rednerinnen unterbrechen.



## § 7

### Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder/innen der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten, Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 7 und 9 der Satzung.

## § 8

### Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8 Ziffer 9 der Satzung. Über Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller/die Antragstellerin gesprochen hat. Ein Gegenredner/eine Gegenrednerin ist zugelassen.

## § 9

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerzeit sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller/die Antragstellerin und ein Gegenredner/eine Gegenrednerin gesprochen haben.
- (2) Redner/Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner und Rednerinnen zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## § 10

### Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz,- Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er/ sie muss dieses tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.

- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Mitgliederinnen muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Mitgliederinnen angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

## § 11

### Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern/Mitgliederinnen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen/eine Wahlleiter/in zu bestimmen, der /die während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender/eine Abwesende kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten/Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern/Mitgliederinnen des Gesamtvorstands, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl

## § 12

### Versammlungsprotokolle

Von allen Versammlungen sollen Protokolle geführt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.2.2010 in Kraft.

## Ehrenordnung

### § 1

Der Leichtathletikclub Rehlingen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a.) die Ehrennadel
  - b.) den Ehrenbrief
  - c.) die Ehrenmitgliedschaft
  - d.) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

### § 2

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus. Voraussetzung für die Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### § 3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

### § 4

Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrevorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der/die Vorsitzende ausgibt.

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim/bei der Vorsitzenden vorliegen.

### § 5

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender/eine Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

### § 8

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Januar 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

\_\_\_\_\_  
Thomas Klein

\_\_\_\_\_  
Birgit Klein-Weiten

\_\_\_\_\_  
Karl-Josef Hilt

\_\_\_\_\_  
Lothar Magar

\_\_\_\_\_  
Lutwin Jungmann

\_\_\_\_\_  
Heidi Kerber